

## S a t z u n g

### der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich Fabrikstraße - Teil des Flurstückes Nr. 443/3 der Gemarkung Schönau im Außenbereich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. 04. 1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich Fabrikstraße - Teil des Flurstückes Nr. 443/3 der Gemarkung Schönau. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

#### § 2

##### Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen Vorhaben nicht entgegeng gehalten werden, daß

1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

#### § 3

##### Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:

- Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude eingerichtet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Rosenthal, den 26. 10. 1994



Ryček  
Bürgermeister  
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

ändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden  
vom 27. 09. 1994 Az: 52-2513-8-11 Ralbitz 3

Rosenthal, den 26. 10. 94



Ryček  
Bürgermeister  
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

